AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 3-4 | Greifswald, den 15. April 2003 | 2003

Inhalt

Seite

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 — 2

Nr. 2) Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der EKD und der Ev.-Luth. Kirche Finnlands vom 7. November 2002 — 7

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der EKD und der Kirche von Schweden vom 31. Oktober 2002 — 9

Nr. 3) „Werbung an kirchlichen Orten und in Werbepartnerschaften" – Entscheidungshilfe der EKD — 11

Nr. 4) Handreichung zur Frage der liturgischen Kleidung — 14

Nr. 5) Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten — 17

Nr. 6) Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenmocker — 17

Seite

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten — 17

D. Freie Stellen — 17

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 7) Generalversammlung 2003 der Bank für Kirche und Diakonie eG Duisburg — 18

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Nachstehend veröffentlichen wir das erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002.

PEK Greifswald, 14. Februar 2003
II/4 326-1 – 1/03 I

Harder
Konsistorialpräsident

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „können" durch das Wort „sollen" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl 25 die Wörter „sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten" gestrichen.
   c) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden" durch die Wörter „diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugängig ist und ausgewertet werden kann".

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

   Vor das Wort „Daten" wird das Wort „personenbezogen" eingefügt.

   d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Daten" das Wort „personenbezogener" eingefügt.
      bb) In Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort „Daten" jeweils das Wort „personenbezogener" eingefügt.
      cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gewonnener" das Wort „personenbezogener" eingefügt.
      ee) In Nummer 3.a) werden die Wörter „durch die speichernde an die aufnehmende Stelle" ersetzt durch die Wörter „an Dritte".
      ff) In Nummer 3.b) werden die Wörter „von der speichernden Stelle" gestrichen.
      gg) In Nummer 4 und 5 wird vor dem Wort „Daten" jeweils das Wort „personenbezogener" eingefügt.

   e) Absatz 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:
   Vor das Wort „Daten" wird das Wort „personenbezogener" eingefügt.

   f) Absatz 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

   Vor das Wort „Daten" wird das Wort „personenbezogener" eingefügt.

   g) Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

   „(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren."

   h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Speichernde" wird durch das Wort „Verantwortliche" ersetzt.
      bb) Vor dem Wort „Daten" wird das Wort „personenbezogen" eingefügt.
      cc) Das Wort „speichert" wird ersetzt durch die Wörter „erhebt, verarbeitet oder nutzt".
      dd) Nach dem Wort „oder" wird das Wort „dies" eingefügt.

   i) Nach dem Absatz 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

   „(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält."

   j) Absatz 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „speichernde" ersetzt durch das Wort „verantwortlichen".
      bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Auftrag" das Wort „erheben" und ein Komma eingefügt.

   k) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze angefügt:
   „(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,

2. auf deren personenbezogenen Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und

3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann."

3. Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:
„§ 2a – Datenvermeidung und Datensparsamkeit
Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

4. § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „erhebenden" durch das Wort „verantwortlichen" ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „vorsieht" ein Komma und die Wörter „zwingend vorausgesetzt" eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Das Erheben besonderer Arten personengebundener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) § 4 Abs. 1 wird zu § 3.
aa) § 3 erhält folgende Überschrift „Erhebung Verarbeitung und Nutzung",
bb) Die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung werden ersetzt durch die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten".
b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt

§ 3a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen."

7. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „speichernden" ersetzt durch das Wort „verantwortlichen".

b) In Absatz 2 werden
aa) In Nummer 1 nach dem Wort „vorsieht" die Wörter „oder zwingend voraussetzt" angefügt.
bb) In Nummer 6 wird das Wort „speichernde" ersetzt durch das Wort „verantwortliche".

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort „speichernde" jeweils ersetzt durch das Wort „verantwortliche".

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durch-

führung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen."

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „bei der Datenverarbeitung beschäftigten" werden ersetzt durch die Wörter „mit dem Umgang von Daten betrauten";
   b) hinter dem Wort „unbefugt" werden die Wörter „zu erheben" und ein Komma eingefügt.

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter
      aa) „in einer Datei" ersetzt durch „automatisiert in der Weise";
      bb) „bei der" ersetzt durch das Wort „dass";
      cc) nach dem Wort „festzustellen" werden die Wörter „welche Stelle die Daten gespeichert hat" und ein Komma eingefügt.
   b) In Satz 2 werden
      aa) das Wort „speichernde" gestrichen;
      bb) nach dem Wort „Stelle" ein Komma sowie die Worte „die die Daten gespeichert hat" und ein Komma eingefügt;
   c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde" ersetzt durch das Wort „jene".

10. Nach § 7 werden die §§ 7a und 7b wie folgt eingefügt:

„§ 7a
Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7b
Mobile personengebundene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss die betroffene Person
   1. über Ihre Identität und Anschrift,
   2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
   3. darüber, wie sie ihre Rechte nach §§ 15, 15a und 16 ausüben kann, und
   4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit sie nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechtes erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein."

11. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „250.000,- Deutsche Mark" durch die Angabe „125.000,- €" ersetzt;
   b) In Absatz 3 wird das Wort „Datei" ersetzt durch die Wörter „automatisierte Verarbeitung";
   c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 852" ersetzt durch die Angabe „sind die §§ 199,852";
   d) In Absatz 6 wird das Wort „speichernden" durch das Wort „verantwortlichen" und das Wort „speichernde" durch das Wort „verantwortliche" ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Daten" wird das Wort „verarbeiten" ersetzt durch die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen".

13. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a Datenschutzaudit
Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln."

14. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Daten empfangenden Stellen" gestrichen und ersetzt durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird";
   b) in Absatz 3 werden
      aa) nach dem Wort „Datenschutzbeauftragte" die Wörter „sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Da-

tenschutz" eingefügt;

bb) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nichtkirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden."

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung" das Wort „Erhebung" und ein Komma eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Personen" das Wort „erhoben" und ein Komma eingefügt;

c) Absatz 2 erfährt folgende Änderung:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Datenverarbeitung" durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung" ersetzt;

bb) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahme überzeugen.";

d) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Stelle" das Wort „erheben" und ein Komma eingefügt;

e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann."

16. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 werden nach dem Wort „wenn" die Wörter „dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies" eingeschoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) nach Nr. 1 folgende Nr. eingefügt: „2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder";

bb) Nummer 2 wird Nummer 3;

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2" geändert in „Absatz 1 Nr. 3";

bb) An Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kiche gefährdet würde."

18. a) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Name der verantwortlichen Stelle,"

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Dateien" wird ersetzt durch das Wort „Datenverarbeitungsprogramme";

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8;

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung."

b) Absatz 3 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.".

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) wird nach der Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und"

bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „speichernde" ersetzt durch das Wort „verantwortliche".

20. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Benachrichtigungen

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss."

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift werde nach dem Wort „Daten" ein Semikolon und das Wort „Widerspruchsrecht" eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 2 werden:

aa) nach den Wörtern „personenbezogene Daten" die Wörter „in Akten" ersetzt durch „ , die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind."

bb) die Wörter „der Akte zu vermerken oder auf sonstige" ersetzt durch das Wort „geeigneter";

c) in Absatz 2
   aa) im ersten Halbsatz werden die Wörter „in Dateien" ersetzt durch „ , die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind.";
   bb) in Nummer 2 wird das Wort „speichernde" ersetzt durch das Wort „verantwortliche"

d) In Absatz 4 werden die Wörter „in Dateien" ersetzt durch „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,";

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwotlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet,";

f) in Absatz 5 werden die Wörter „in Akten" ersetzt durch „ , die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,";

g) in Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort „speichernden" ersetzt durch das Wort „verantwortlichen".

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldpflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind."

23. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 - Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und soll erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werde, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Bauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in Ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere
   1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
   2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verrhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle aunzuzeigen."

24. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird
a) das Wort „kirchlichen" Stelle nach dem Wort „verpflichteten" gestrichen
b) das Wort „speichernden" wird in das Wort „verantwortlichen" geändert.

25. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Eingliederung" durch das Wort „Eingehung" ersetzt

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird am Ende nach dem Wort „erfordert" das Wort „oder" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 3 am Ende werden die Wörter „nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig" ersetzt durch die Wörter „ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind."

d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt".

26. § 25 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „bestimmte Forschungsvorhaben" ersetzt durch die Wörter „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung".

27. § 26 erhält folgende Änderungen:
a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung" „Erhebung" und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1:
aa) Nach dem Wort „journalistisch-redaktionellen" wird das Wort eingefügt „oder literarischen";
bb) die Angabe „§§ 6 und 9" wird geändert in die Angabe „§§ 6.8 und 9".

c) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „journalistisch-redaktionelle" das Wort „oder literarische" eingefügt.

Artikel 2
Schlussvorschriften

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 9 Satz 1
Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können."

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Schmude
Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pommersche Ev. Kirche
III/1 158-5.11.-4/03

Nr. 2) Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands

vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 die Verträge mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Kirche von Schweden ratifiziert, die wir nachstehend veröffentlichen.

gez. Moderow
Oberkonsistorialrat

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche Schwedens vom 31. Oktober 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der Artikel 10 Abs. 1 und 10a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands vom 19. Oktober 2002 wird zugestimmt.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Schmude
Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 198* Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 19. Oktober 2002.

§ 1
Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo** festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt.

a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.

b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.

c. Wir erkennen den seit alters überkommenen, im Nicäno-Konstantinopolitanischen und Apostolischen Glaubensbekenntnisses dargelegten Glauben der Kirche an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.

d. Wir glauben. dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.

e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine, Heilige Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.

f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.

g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als „ein lebendiges Opfer" darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Beauftragung aller Getauften zum Dienst.

h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§ 2
Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands und die Evangelische Kirche in Deutschland lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft.

Dies erfolgt insbesondere durch:

a. ihre Zusammenarbeit im Rahmen der finnischsprachigen Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der deutschsprachigen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands,

b. die Förderung des Austausches von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,

c. die Förderung des Austausches von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,

d. gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu theologischen Themen und zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,

e. die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,

f. die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus einwachsende kirchliche Aufgaben

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen

§ 3
Finnischsprachige kirchliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre eigenständigen muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in Gemeindegruppen, die mit dem Zentrum der finnischen Kirchlichen Arbeit e. V. verbunden sind.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands entsendet im Einvernehmen mit der EKD Pfarrerinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen pastoralen Versorgung ihrer Mitglieder aus Finnland im Bereich der EKD. Die EKD wirkt darauf hin, dass die finnischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen und nach Maßgabe der zwischen der EKD und ihren Gliedkirchen getroffenen Vereinbarung in den Gliedkirchen der EKD gemäß den jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen angestellt und besoldet werden. Die Dienstzeit beträgt in der Regel vier Jahre und kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland auf acht Jahre, längstens jedoch auf zwölf Jahre verlängert werden.

§ 4
Deutschsprachige kirchliche Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands

(1) Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland versieht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands. Die rechtliche Stellung der Gemeinde, ihre besonderen historischen Rechte sowie die Bestimmungen über die Gemeindemitgliedschaft sind durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands (1054/1993) und ihrer Kirchenordnung (1055/1993) geregelt.

(2) Für die Besetzung ihrer Pfarrstellen stehen der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland gemäß ihrem Kirchengesetz (1054/1993, geändert 28. 12. 2001/1473) folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) die Gemeinde kann Pfarrer oder Pfarrerinnen nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands berufen und ist verpflichtet, auf diese Personen den für die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands geltenden Tarifvertrag anzuwenden,

b) die Gemeinde kann vom Domkapitel des Bistums Borga eine Genehmigung beantragen, eine Pfarrstelle nicht nach den üblichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zu besetzen. In diesem Fall gelten die zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffene Vereinbarung über die Entsendung und Besoldung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und die zwischen dem Domkapitel des Bistums Borga und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.

§ 5
Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 6
Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird in einer deutsch-, finnisch- und schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche alle gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands aufgehoben.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn ihm die Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zugestimmt haben.

Nr. 199* Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden vom 31. Oktober 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Schmude
Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Nr. 200* Vertrag zwischen der Kirche von Schweden und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 31. Oktober 2002.

§ 1
Theologische Grundlage

(1) Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland, deren lutherische Gliedkirchen mit der Kirche von Schweden in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbun- des verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft, die sich auch in den Jahrzehnten der deutschen Teilung bewährt hat und in zahlreichen Partnerschaften zwischen schwedischen Bistümern und deutschen Landeskirchen zum Ausdruck kommt.

(2) Die nachfolgend in Übereinstimmung mit den ökumenischen Dokumenten von Meißen* und Porvoo**- festgestellte Gemeinsamkeit des Glaubens ermöglicht es zu bestätigen, dass zwischen der Kirche von Schweden und allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt:

a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testamentes an.

b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.

c. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und Apostolische Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.

d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.

e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die Eine. Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. Die Getauften sind in der Kraft des Heiligen Geistes zur täglichen Umkehr und Nachfolge berufen.

f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst gegenwärtig ist. Auf diese Weise empfangen wir den Leib und das Blut Christi, der uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt und uns zu einem neuen Leben aus Glauben befreit. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.

g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als »ein lebendiges Opfer« darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Getauften zu Amt und Dienst.

h. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.

§2
Zusammenarbeit und Gemeinschaft

Die Kirche von Schweden und die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichten sich füreinander zu beten, einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch

(1) ihre Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Christen schwedischer Sprache in Deutschland, bzw. Deutscher Muttersprache in Schweden.

(2) die Förderung des Austauschs von Studierenden und Graduierten der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,

(3) die Förderung des Austauschs von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie von diakonischen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Vertiefung der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit in Bezug auf gottesdienstliches Leben, Katechetik, Diakonie und Mission,

(4) gemeinsame Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen betreffen,

(5) die gegenseitige Einladung zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,

* Gemeinsame Feststellung der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland.
** Gemeinsame Feststellung der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und von nordischen und baltischen lutherischen Kirchen

(6) die gemeinsame Beratung über die Entwicklung der Europäischen Union und daraus erwachsende kirchliche Aufgaben.

§ 3
Kirchenmitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in Deutschland

(1) Mitglieder der Kirche von Schweden werden mit Begründung ihres Wohnsitzes im Bereich der EKD gemäß dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt.

(2) Unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in den Gliedkirchen der EKD gestalten sie ihre muttersprachlichen kirchlichen Aktivitäten in den folgenden selbstständigen Gemeinden, die mit der Auslandsarbeit der Kirche von Schweden (Svenska kyrkan i utlandet) verbunden sind: Schwedische Victoria-Gemeinde e.V. Berlin, Schwedischer Kirchenverein in Frankfurt/Main e.V. Schwedische Gustav-Adolf-Kirche e. V., Hamburg, Schwedische Gemeinde in München e. V.

§ 4
Schwedischen Pfarrstellen in Deutschland

(1) Die Kirche von Schweden entsendet Pfarrerinnen und Pfarrer zur muttersprachlichen pastoralen Versorgung evangelischer Christen aus Schweden im Bereich der EKD. Die EKD wirkt daraufhin, dass die schwedischen Pfarrerinnen und Pfarrer am kirchlichen Leben ihrer Gliedkirchen beteiligt werden.

(2) Die EKD beteiligt sich unter angemessener Berücksichtigung der Mitgliedschaft evangelischer Christen aus Schweden in ihren Gliedkirchen an den Personalkosten der schwedischen Gemeinden in Deutschland nach Maßgabe der Bereitstellung der Mittel in ihrem Haushalt. Näheres regelt eine Vereinbarung, die zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Kirche von Schweden zu treffen ist.

§ 5
Deutschsprachige kirchliche Arbeit in Schweden

(1) Die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg und die Deutsche Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm versehen auf der Grundlage historischer Rechte den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich der Bistümer Göteborg und Stockholm als nicht-parochiale Gemeinden der Kirche von Schweden. Die Finanzierung dieser Gemeinden erfolgt durch die Kirchensteuerzahlungen ihrer deutschsprachigen Mitglieder. Die rechtliche Stellung der Gemeinden sowie die Bestimmungen über die Gemeindemitgliedschaft sind durch die Bestimmungen der Kirchenordnung der Kirche von Schweden geregelt.

(2) Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö versieht den deutschsprachigen kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Lund auf der Grundlage ihr früher verliehener historischer Rechte und der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Bistum Lund, welche auch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch das Bistum Lund gewährleistet. Die Gemeinde gehört nicht der Kirche von Schweden an. Die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Kirche von Schweden bleibt davon unberührt.

§ 6
Deutsche Pfarrstellen in Schweden

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Deutschen Christinengemeinde in Göteborg, der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Malmö und der Deutschen Sankt Gertrudsgemeinde in Stockholm gelten unter Beachtung der Kirchenordnung der Kirche von Schweden die zwischen den Gemeinden und der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarungen.

§ 7
Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 8
Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Regelungen in §§ 2 bis 6, die die Zusammenarbeit betreffen, können mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer schwedischsprachigen Fassung ausgefertigt, welche beide gleich verbindlich sind.

(2) Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirche von Schweden aufgehoben. Vereinbarungen zwischen einer Gliedkirche der EKD oder ihren Untergliederungen und einer der in § 3 Absatz 2 genannten schwedischen Gemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Nr. 3) „Werbung an kirchlichen Orten und in Werbepartnerschaften" – Entscheidungshilfe der EKD

EK I/3 390-6/03 Greifswald, 1. April 2003

Aufgrund von Ereignissen in jüngerer Vergangenheit hat die Kirchenkonferenz der EKD eine Arbeitsgruppe zum Thema "Werbung mit kirchlichen Symbolen bzw. an kirchlichen Gebäuden"

eingesetzt. Nachstehend veröffentlichen wir die Entscheidungshilfe zur „Werbung an kirchlichen Orten und in Werbepartnerschaften" und bitten, bei entsprechenden Vorgängen vor Ort diese Überlegungen bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.

gez. Harder Konsistorialpräsident

Werbung an kirchlichen Orten und in Werbepartnerschaften - eine Entscheidungshilfe -

Die Kooperationen zwischen der Kirche und Partnern aus der Wirtschaft, aus dem gemeinnützigen Bereich und aus dem lokalen Umfeld nehmen zu. Mit dieser Zusammenarbeit ist ein neuer Handlungsbedarf für die auf der Seite der Kirche Verantwortlichen verbunden - sei es auf gemeindlicher oder auf überregionaler Ebene. Es ist zu entscheiden über Anzeigen im Gemeindebrief, Sponsoring von Projekten, gemeinsame Veranstaltungen mit kommunalen und anderen Trägern wie über die Mehrfachnutzungen von kirchlichen Gebäuden oder auch über die Absicht von Wirtschaftsunternehmen, mit kirchlichen Themen oder Bildern zu werben und dafür zu zahlen.

Gibt es Grenzen für diese Partnerschaften, die eingehalten werden sollten? Werden religiöse Inhalte trivialisiert? Können religiöse Gefühle verletzt werden? Wie kann dabei die Freiheit eines Christenmenschen erhalten bleiben, die „alles prüft und das Gute behält"?

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Werbepartnerschaft zwischen Kirche und Unternehmen. Die Werbung der Kirche selbst sowie die Problematik religiöser Elemente in der kommerziellen Werbung sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Entscheidungshilfe. Beide Themen sind an anderer Stelle ausführlich diskutiert und dokumentiert.

1. Zum Verhältnis von Kirche und Werbung

Werbendes Handeln ist auch Teil des kirchlichen Handelns. Die christliche Kirche ist Teil dieser Welt; so nutzt sie die Möglichkeiten, die die Kenntnis von Kommunikationsprozessen bietet, selbst für ihre Aufgabe. Produkt- bzw. Unternehmenswerbung und Kirche stehen sich nicht grundsätzlich konträr gegenüber.

Kirchliche Feste und Orte haben auch in der Vergangenheit Anlass und Gelegenheit zu kommerziellem Handeln geboten. Die Bezeichnung 'Messe' für spezielle Ausstellungs- und Verkaufsveranstaltungen erinnert daran.

Wirtschaftliches und unternehmerisches Handeln war die Grundlage für Stiftungen, von denen wir noch heute profitieren. Sponsoring ist letztlich eine zeitgemäße Variante solcher Ermöglichung von diakonischem, kulturellem und generell kirchlichem Handeln.

Eine Zusammenarbeit zwischen der evangelischen Kirche, ihren Gemeinden, Einrichtungen und Werken einerseits und der werbungstreibenden Wirtschaft andererseits steht insofern in einer langen Tradition, auch wenn sich die Formen und Möglichkeiten verändert haben. Sie ist nicht nur zulässig, sondern kann im Sinne der Erfüllung des kirchlichen Auftrags sogar erwünscht sein. Allerdings sind die Grenzen gelegentlich unscharf geworden, die solcher Zusammenarbeit gesetzt sind.

Für die werbungstreibende Wirtschaft ist das Erfolgskriterium eine Verhaltensänderung oder -bestätigung, die emotional auch mit Lebensinhalten und Lebensdeutungen verknüpft ist. Deshalb verbieten sich für die Kirche manche Kombinationen: Nicht alle Orte, alle Räume, alle Zeiten, alle Symbole dürfen der Produkt- oder Ideen-Werbung zur Verfügung gestellt werden, wenn der kirchliche Auftrag und die Besonderheit kirchlichen Dienstes nicht verdeckt werden sollen.

Die Glaubwürdigkeit kirchlicher Institutionen hängt auch an ihrem öffentlichen Erscheinungsbild und damit an den Partnerschaften, die sie eingehen. Schließlich steht der Aufmerksamkeitswirkung über die Zeit auch ein Abnutzungsprozess gegenüber.

2. Werbung in Werbungspartnerschaft - Prüfkriterien

Der Partner, der für seine Werbung eine Zusammenarbeit mit der Kirche sucht, wird angesichts seiner Aufwendungen den für ihn entstehenden bzw. den erwarteten Nutzen bzw. auch die Nachteile einer Verbindung mit der Kirche im konkreten Fall für sich nüchtern definieren und danach seine Entscheidung treffen. Diese Abwägung wird z.B. an dem Umstand deutlich, dass Werbung mit kirchlichen Symbolen etc. praktisch nur im Westen der Bundesrepublik vorkommt.

Dieselbe Überlegung zum Verhältnis von Leistung und Nutzen ist allerdings auch für die kirchliche Seite angebracht. Der ggf. kurzfristig mögliche Aufmerksamkeitseffekt im Sinne der Eigenwerbung oder der finanzielle Gewinn und die dadurch erweiterten Handlungsspielräume etc. dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die kirchliche Seite in eine solche Partnerschaft ein kaum zu quantifizierendes Maß an ideeller Leistung einbringt: Eine Verbindung mit der Kirche nimmt die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Botschaft in Anspruch. Damit ist die Gefahr gegeben, dass unter der Hand ein Schaden für den kirchlichen Auftrag oder auch für das kirchliche Ansehen entstehen kann.

Ein Mitspracherecht im Blick auf die inhaltliche wie die ästhetische Dimension der vorgesehenen Werbemaßnahme ist deshalb unverzichtbar. Dabei geht es allerdings nicht um ein subjektives Urteil, sondern es gibt übergeordnete Kriterien, an denen sich die theologische und soziale Vertretbarkeit einer Werbepartnerschaft messen lassen muss. Sie werden strenger sein müssen als bei der Nutzung religiöser Symbole durch Dritte ohne kirchliche Beteiligung, bei der man manches hinnehmen muss bzw. kann, was man selbst nicht tun darf. Fällt die Prüfung auf diese Kriterien negativ aus, wird ggf. auch der Verzicht auf größere finanzielle Vorteile unvermeidlich sein. Solche Kriterien, die sinngemäß auch für das Sponsoring kirchlicher Vorhaben gelten müssen, sind:

keine unzulässige Vermischung der Botschaften.

Es muss unzweifelhaft sein: Die Kirche steht nicht für das Produkt; das Produkt steht nicht für die Kirche. Sie stellt lediglich den Ort bzw. die Gelegenheit zur Verfügung. Dasselbe gilt umgekehrt ggf. für den Werbepartner und sein Sponsoring; nicht er richtet z.B. das Gemeindefest aus oder das Kirchenkonzert, sondern er unterstützt es durch seine Anzeige in der Gemeindezeitung oder durch die Spende, auf die hingewiesen wird.

keine Instrumentalisierung.

Bei der unvoreingenommenen Betrachtung der Werbung darf nicht die Vermutung aufkommen, der intendierten Verlockung zu folgen sei im kirchlichen Sinn. Die Kirche bzw. die kirchliche Einrichtung will nicht ein bestimmtes Handeln des Publikums, sondern es handelt sich um ein offenes Angebot eines Dritten.

keine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit.

Die Zustimmung oder Ablehnung der Werbebotschaft durch die Angesprochenen berührt nicht ihr Verhältnis zur Gemeinde, zur Kirche oder zur christlichen Botschaft überhaupt. Jeder Eindruck eines quasi-moralischen Druckes muss ausgeschlossen sein. Der Käufer des Produktes ist der Kirche genauso wert wie die Nicht-Käuferin.

kein Widerspruch zu christlichen und diakonischen Leitbildern.

Werbebotschaft, Werbepartner und Werbestil dürfen kirchlichen bzw. diakonischen Leitbildern nicht widersprechen. Darstellungen oder Botschaften, die als Gewaltverherrlichung oder Verletzung der Menschenwürde verstanden werden könnten, schließen sich aus. Bei der Entscheidung über eine Zusammenarbeit ist auch das Verhalten des Werbungspartners in anderen Zusammenhängen zu würdigen.

keine Verletzung religiöser Gefühle.

Die Verletzbarkeit religiöser Gefühle ist auch bei Christen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Was der eine eher als erwünschte Präsenz seiner Kirche und ihrer Botschaft in der Öffentlichkeit empfindet, ist der anderen möglicherweise schon eine nach Form wie Inhalt unzulässige Verbindung weltlicher Gewinnabsichten mit religiösen Motiven. Auch wenn man einer zu engen Sicht nicht nachgeben sollte, ist doch ein sensibler Mittelweg geboten (Mäßigungsgebot). Je dichter die Werbung an den Kernbestand christlicher Riten, Symbole und Räume herankommt, desto sensibler, behutsamer und vorsichtiger sollte eine Entscheidung über die Verbindung mit kommerzieller Werbung ausfallen.

keine gottesdienstlichen Handlungen oder Amtstracht im Werbezusammenhang.

Eine Inanspruchnahme kirchlicher Autorität für Werbemaßnahmen schließt sich bereits aus den genannten Gesichtspunkten aus. In der Konsequenz kommt eine Verwendung von Amtstracht bei Vorhaben nicht in Betracht, die in Partnerschaft mit der Kirche durchgeführt werden. Mit der Amtstracht ist der/die Geistliche nicht mehr Privatperson, sondern handelt als verordnete(r) Diener(in) der Kirche. Es gelten hier strengere Kriterien als bei freien Werbemaßnahmen ohne kirchliche Beteiligung. (Dort muss die Darstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern durch Schauspieler in der Regel hingenommen werden.)

Dasselbe gilt für gottesdienstliche bzw. sakramentale Handlungen. Ein anderer Name als der Gottes - und sei es auch der eines noch so qualifizierten Produktes oder einer noch so unterstützungswürdigen Idee - hat hier nichts zu suchen. Das Sakrament und unser Glaube insgesamt haben einen Gabencharakter und dürfen keinen Warencharakter annehmen.

3. Werbung an kirchlichen Gebäuden

Kirchen und sakrale Gebäude haben eine spirituelle Dimension. Sie symbolisieren und markieren nach innen und nach außen die besondere Zuwendung Gottes zu den Menschen. Ihre Ausgestaltung ist auf diese Widmung ausgerichtet. Architektonische und künstlerische Gestaltung dienen diesem Zweck. Der Umgang mit ihnen ist insofern auch ein Zeugnis für das Selbstverständnis der christlichen Gemeinde.

Von einer Nutzung von Kirchen und sakralen Gebäuden als Trägern von Werbung ist deshalb grundsätzlich abzuraten. Die Nutzung darf dem gottesdienstlichen Widmungszweck der Gebäude nicht widersprechen und die sich bis in die Details der baulichen Gestaltung auswirkende Bestimmung nicht verdunkeln.

Vor diesem Hintergrund kann an eine Verwendung als Werbungsträger allenfalls gedacht werden, wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil wie der Turm dauerhaft oder zeitweise (z.B. während Renovierungs- und Baumaßnahmen) nicht bestimmungsgemäß genutzt wird. Auch in diesem Fall sind aber die unter 2. beschriebenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei einer vom Widmungszweck abweichenden Nutzung sind in jedem Fall Vorgaben und Genehmigungspflichten der landeskirchlichen Rechtsordnung ebenso zu beachten wie denkmalschutzrechtliche Auflagen des jeweiligen Bundeslandes.

4. Die Notwendigkeit der Beratung

Die genannten Kriterien werden in vielen Fällen eine Richtschnur für die Entscheidung sein können, ob eine Werbepartnerschaft möglich ist. Dennoch kann es Grenzfälle geben. Auch kann die Aussicht auf eine vielleicht dringend erforderliche finanzielle Stützung für einen unzweifelhaft guten Zweck das Urteil trüben.

Umgekehrt sollte auch der Vorteil einer Partnerschaft nicht einseitig sein. Kirchliche Institutionen werden nur in seltenen Fällen den finanziellen Wert ihrer Mitwirkung für den Partner einschätzen können.

Beide Gesichtspunkte lassen zumindest bei Vorhaben, bei denen mit größerer Öffentlichkeitswirkung zu rechnen ist, eine Beratung auf der Ebene des Kirchenkreises/der Superintendentur angeraten sein. Sind Rückwirkungen auf der landeskirchlichen Ebene zu erwarten, dann sollten Vorhaben mit der entsprechenden kirchenleitenden Stelle abgesprochen werden, um ggf. auch publizistische Begleitung zu ermöglichen, sofern nicht ohnehin eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Es wird empfohlen, die Absprachen über eine Werbepartnerschaft schriftlich zu fixieren, um für den Fall von Streitigkeiten, eine klare Grundlage zu haben. Eine wichtige Rolle kann dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Landeskirche und darüber hinaus zukommen.

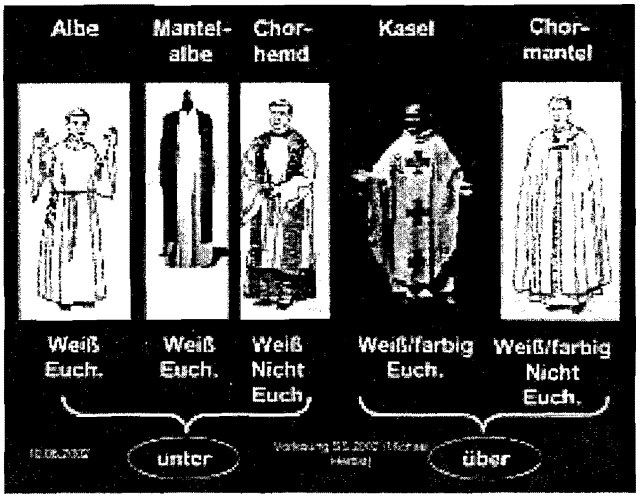

Nr. 4) Handreichung zur Frage der liturgischen Kleidung
EK I/3 132-4 – 1/03 Greifswald, den 10. März 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die „Handreichung zur Frage der liturgischen Kleidung". Mit dieser Handreichung, die neben einigen Erläuterungen zu liturgischen Gewändern und Farben auch Hinweise zur bestehenden rechtlichen Situation enthält, möchte der Liturgische Ausschuss Hilfen für die Praxis und auch für eventuell anstehende Entscheidungen in den Gemeindekirchenräten geben. Fragen zu dieser Handreichung oder weitere Anregungen sind an den Liturgischen Ausschuss zu richten. Ansprechpartner ist als zuständiger Referent Pfarrer Dr. Christoph Poldrack.

gez. Dr. Abromeit Bischof

Pommersche Evangelische Kirche
Liturgischer Ausschuss 1. Dezember 2002

Handreichung zur Frage der Liturgischen Kleidung

Die Frage der liturgischen Kleidung stößt in unseren Tagen auf ein größeres Interesse als noch vor wenigen Jahren. Wir haben deutlicher vor Augen, dass auch die Kleidung im Gottesdienst „mitspricht", wenn wir liturgisch agieren und predigen. Zwischen dem „Zeichensystem" Wort und dem „Zeichensystem" Kleidung soll es keine Widersprüche geben. Unsere Kleidung soll vielmehr dem Evangelium von der in Christus erschienenen Menschenfreundlichkeit Gottes „entsprechen". Neben dem neu aufgekommenen Interesse gibt es aber auch sehr viel Unsicherheit: Wie ist es denn „handwerklich" richtig? Was passt zusammen? Was spricht sich in einer bestimmten Gewandung aus? Um diesen Unsicherheiten zu begegnen und zugleich auch „textilen Wildwuchs" zu vermeiden, möchte der Liturgische Ausschuss der Landeskirche diese kleine Handreichung anbieten, in der Hoffnung, damit manche Fragen in den Gemeinden und Pfarrämtern zu beantworten. Die Handreichung umfasst zwei Teile, nämlich erstens zur Erinnerung den rechtlichen Rahmen im Pfarrerdienstgesetz und zweitens einige praktisch-theologische Hinweise zum Thema.

1. Ordnung zur liturgischen Kleidung gemäß § 35 Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996[1] vom 16. Mai 1993 (ABl. S. 102)

1. Für den Pfarrer/die Pfarrerin dient in der Regel der Schwarze Talar als gottesdienstliche Dienstkleidung und Funktionsgewand.
2. Die Verwendung anderer liturgischer Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) ist möglich, bedarf aber einer Beschlussfassung durch den Gemeindekirchenrat.
   Vor der Beschlussfassung durch den Gemeindekirchenrat findet ein Gespräch im Pfarrkonvent statt. Der Beschluss des Gemeindekirchenrates und das Ergebnis des Gesprächs im Pfarrkonvent sind dem Konsistorium mitzuteilen.
3. Bei Verwendung anderer liturgischer Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) ist darauf zu achten, dass in evangelischen Gottesdiensten bereits erprobte Gewänder getragen werden. Der Helle Talar soll die Form einer Arme und Körper umschließenden Mantelalbe (ohne Rollkragen und Kapuze, in der Länge bis zum Knöchel reichend) haben und aus naturweißem Wollstoff sein. Zu dieser Mantelalbe wird eine schlichte Stola in den liturgischen Farben getragen. Das Chorhemd ist über dem Schwarzen Talar zu tragen.
4. Andere liturgische Kleidung (Heller Talar, Chorhemd, Stola) darf nur in den Gemeinden getragen werden, für die eine Genehmigung des zuständigen Gemeindekirchenrates vorliegt. Eine Verpflichtung, diese Kleidung zu tragen, besteht nicht. Dies gilt besonders für andere in diesen Gemeinden amtierende Pfarrer/Pfarrerinnen sowie für Nachfolger in den entsprechenden Pfarrstellen.
5. Das Tragen weiterer liturgischer Gewandung im Gottesdienst durch Lektoren, Kurrende, Helfer bei der Austeilung des Abendmahls, Küster und andere bei der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes aktiv Mitwirkende bedarf der Genehmigung des zuständigen Gemeindekirchenrates. Das Konsistorium ist über jeden entsprechenden Gemeindekirchenratsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Es wird geraten, sich vor Anschaffung entsprechender liturgischer Gewandung vom Liturgischen Ausschuss der Landeskirche beraten zu lassen.

1) Rechtssammlung der PEK Nr. 400.

2. Was die Texte mit den Textilien zu tun haben

1. Was es alles gibt

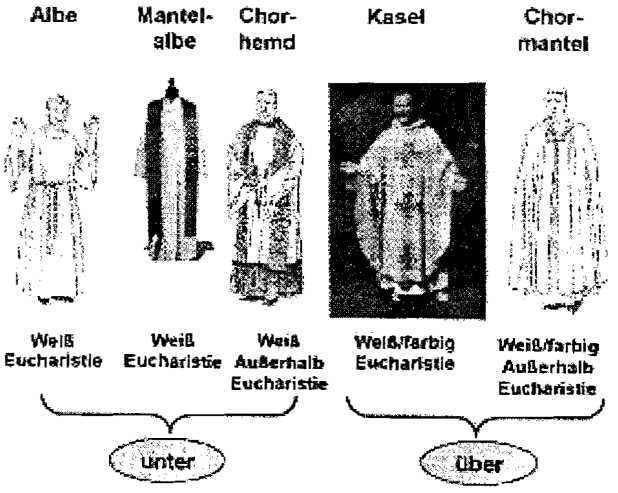

2. Die liturgische Kleidung[1]

2.1 Der Talar

Am 1.11.1811 erließ der preußische KÖNIG FRIEDRICH WILHELM III eine folgenschwere Verordnung: Er verfügte, dass in ganz Preußen die reformierten und die lutherischen Pfarrer, aber auch die Rabbiner und Richter den schwarzen Gelehrtentalar zu tragen hätten.

Nach der Reformation war es bunt zugegangen. LUTHER trug die schwarze Schaube, ein Gelehrtengewand, beim Abendmahl stets das Messgewand. Die Reformierten trugen den schwarzen Predigerrock, die Lutheraner weiterhin Messgewänder. Es gab darum heftige Streitigkeiten. Die adiaphoristischen Streitigkeiten 1548-1555 drehten sich u.a. auch um die Frage der Messgewänder. MELANCHTHON plädierte für Freiheit, wie vorher LUTHER. FC X (1580) hält fest: Von Kirchengebräuchen, so man Adiaphora oder Mitteldinge nennet. Die kluge Strategie der Epitome sieht nun so aus: Weder verbieten noch erzwingen. Wörtlich: "Wir glauben, lehren und bekennen, dass die Gemein Gottes jdes Orts und jde Zeit nach derselben Gelegenheit Macht habe, solche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeinen am nützlichsten und erbaulichsten sein mag."

Im Brandenburgischen war nun nach 1613 ein reformiertes Herrscherhaus mit einer lutherischen Bevölkerung zu einen. Die lutherischen Geistlichen erkannte man an der Albe. FRIEDRICH WILHELM I versuchte die Albe zu verbieten, FRIEDRICH II, auch der Große genannt, nahm das Verbot zurück.

Schwarz symbolisierte dabei im 19. Jahrhundert vor allem Feierlichkeit und Würde. Das Farbige trat zurück, galt als derb, nur noch die bäuerliche Bevölkerung trug bunte Kleidung, der „Mann von Welt" schwarz[2]. Erlaubt blieb der Gebrauch von Alben und Chorhemden, wo er üblich war. Aber wir wissen es: Der Talar setzte sich durch, bis heute. Er betont den Pfarrer als Prediger und Lehrer. Man muss nur sagen: Das ist eine deutsche Erscheinung, schon in Schweden und Norwegen sieht es anders aus, in der anglikanischen Kirche erst recht und schon gar in Afrika.

Zum schwarzen Talar gehört das weiße Beffchen als Rest eines Rundkragens, der den Mantel vor dem Staub der Perücken schützte. Er verkümmerte zum Beffchen von Biffa mlat für Überwurf, Mantel.

2.2 Die liturgischen Untergewänder

Anfangs gab es keine besonderen liturgischen Gewänder. Sie entwickelten sich erst allmählich (ab 4.Jh.) und haben oft einen profanen Hintergrund. Unterscheiden konnte man sie erst, als die germanische Hosenmode die römische Tunikamode verdrängte, die Geistlichkeit diesen Wechsel aber nicht mitmachte. INNOZENZ III (1198-1216) schuf erstmalig feste Regeln für die Farben. PIUs V (1566-1572) erließ eine feste Ordnung der Kleidung.

Die Albe ist das liturgische Grundkleidungsstück: Sie entwickelte sich aus dem antiken Strafenanzug, dem Kleidungsstück, das alle trugen. Sie reicht bis zu den Knöcheln, ist schmal geschnitten und hat enge Ärmel. Seit dem 6. Jahrhundert ist sie in liturgischem Gebrauch. Sie ist aus Leinen und weiß, daher auch der Name. Alle Weihestufen trugen sie. Gehalten wird sie vom Ciugultnu, einem 3 Meter langen Stoffstreifen zum Gürten. Zur Albe gehört das Amilkt, ein 60x90 cm großes Leinentuch über der Schulter, das schalartig die darunter getragene Kleidung verbirgt. In der ev. Kirche hat sich die weiter geschnittene Mantelalbe durchgesetzt, die man ohne Cingulum und Amikt tragen kann.

Dann gibt es den Chorrock oder das Chorhemd als Variante, superpellizeum, das über dem Pelz Getragene: das ist eine weiter geschnittene Albe für den Winter, wenn man einen wärmenden Pelz trug. Ursprünglich: Chordienst, ab 14. Jh. für alle liturgischen Dienste außer der Messe. Seit dem 15. Jh. ist der Chorrock deutlich kürzer als die Albe und wird liturgisch nur außerhalb der Messfeier eingesetzt. Also: nur bei Amtshandlungen und Predigtgottesdiensten. Es gibt diesen Brauch z.B. in Württemberg und in den Hansestädten Lübeck und Hamburg.

2.3 Die liturgischen Obergewänder

Hier ist das wichtigste Gewand die Kasel, zu deutsch Zelt. Die Kasel wird ab dem 4. Jahrhundert für alle Weihestufen gebraucht. Sie ist ein ringsum geschlossener Mantel, der über der Albe getragen wird. Ab dem 11. Jahrhundert wird sie außerhalb der Messe vom Chormantel verdrängt, ab dem 12. Jahrhundert ist die Kasel das Messgewand schlechthin. Sie wird in den Farben des Kirchenjahres gehalten (Stola unter der Kasel) oder hell mit kirchenjahresfarbener Stola über der Kasel getragen.

Neben der Kasel gibt es dann noch den Chormantel. Der Chormantel wird nur außerhalb der Eucharistie getragen. Er ist ärmellos, ein weiter Umhang, der auf der Brust mit einer Schließe zusammengehalten wird. Er ist in der liturgischen Tagesfarbe gehalten oder in einem hellen neutralen Farbton.

2.4 Die Stola

Die Stola, die in der Farbe des Kirchenjahres über der Albe getragen wird, symbolisiert den Dienstcharakter des kirchlichen Amtes, das leichte Joch Christi (Mt 11,29f), ist aber ursprünglich ein Mund- oder Schweißtuch und heißt daher Orarium. Stolä (griechisch) bedeutet Kleidung. Die Stola ist in der Regel 10 cm breit und 2,50 m lang.

2.5 Die theologische Bedeutung

Freiheit der Gemeinden ist als Ordnungsgesichtspunkt ausreichend. Man sollte auch die Bedeutung des Themas nicht überbewerten, sonst wird mit Recht geklagt: Ihr kümmert Euch mehr um die Textilien als um die Texte. So ist es auch in Pommern geordnet. In Absprache mit dem Superintendenten kann ein Gemeindekirchenrat beschließen, dass neben dem schwarzen Talar auch Albe und Stola getragen werden, durchgängig oder zu den festlichen Gottesdiensten.

Konsequent wäre es, dass Albe und Stola zu allen Eucharistiefeiern getragen werden! Wichtig ist jedenfalls, dass die liturgische Kleidung stimmig ist und die Entscheidungen durchdacht sind. Die Kombination von Talar und Stola erfüllt diese Bedingungen nur in eingeschränkter Weise, auch wenn diese Kombination bei uns in Pommern recht populär ist. Aber es werden hier zwei Kleidungs-"Ideen" miteinander vermischt. In jedem Fall sollten Veränderungen in der Gemeinde behutsam eingeführt werden. Es fördert den Gemeindeaufbau nicht, wenn der Farbcode des Pfarrers die Gemeinde vor den Kopf stößt!

1 Knapp informiert darüber: H. Mayr: Art. „Kleidung, geistliche". In ELTHG, Bd. 2, 1129-1131. Klassisch: A.C. Piepkorn: Die liturgischen Gewänder der liturgischen Kirche seit 1555. 1965. Knapp auch: Christian Grethlein: Abriss der Liturgik. Gütersloh 1991, 99-104,

2 Luthrische Liturgische Konferenz (Hg.): Liturgische Kleidung im Evangelischen Gottesdienst. Hannover 1991, 3f.

In Lk 2,12 heißt es: „Das habt zum Zeichen!" Den weihnachtlichen Gästen wird zugerufen, dass das Kind, in Windeln gewikkelt, das Zeichen ist, das sie vorfinden werden. Die Windeln sind also das „Liturgische Gewand" Jesu, und so sind sie ein Zeichen, nämlich als ein Hinweis auf die „Herablassung" Gottes (früher auch von Theologen wie Hamann und Bezzel als Kondeszendenz bezeichnet). Kleidung wird auch noch einmal am Ende des irdischen Weges Jesu zum Zeichen: Petrus steht am Ende mit den leinenden Binden da, die der Gekreuzigte als Auferstandener zurücklie8: Lk 24,12. Kleidung wirkt also zeichenhaft mit im Wortgeschehen, bis heute.

Was tut Kleidung?

- Kleidung schützt und schmückt.

- Kleidung ist auch Ausdruck von Freude oder Trauer oder anderen Empfindungen. Nehmen sie nur das Gewand des Täufers, das des Büßers oder das zerrissene Gewand des Trauernden. Ich zeige so nach außen, wie es mir innen geht. Damit kann ich etwa um Respekt bitten oder zum Feiern mit einladen.

- Verkleidung:
  Kleidung verhüllt und offenbart. Sie verhüllt den Leib und offenbart, wie sich einer darstellt, auch was er darstellt. Das ist ambivalent. Sie kann als Verkleidung auch nicht offenbaren, was einer ist. Im Spiel der Kinder ist es Rollenspiel. Denken Sie an den "Hauptmann von Köpenick".

- Amtskleidung:
  Sie entdeckt den Rang, besonders bei dienstlicher Kleidung offenbart sie: Jetzt ist er nicht privat, sondern im Amt als Polizist oder Pfarrerin. Das gibt erst einmal einen Vorschuss an sozialer Akzeptanz.

- Umkleidung:
  Sie kann den Übergang von einem zum anderen markieren: Elia wirft Elisa den Mantel über. Wird dem nackten Täufling das weiße Taufgewand angezogen, so markiert dies nun symbolisch den Übergang vom alten Sein ins neue Sein.

Was "bedeuten" nun die liturgischen Gewänder?

Das Zeichen des schwarzen Talars ist ein textiler Code. Im Kontext der Kirche weiß nun bei entsprechender Grundbildung jeder: "Nun ist er ein Geistlicher!" Die Verwechslungsgefahr mit einer Gerichtsverhandlung ist meistens gering. Aber es gibt einen Störbereich. Anders als im 19. Jh. ist schwarz bei uns nicht nur "festlich", sondern auch "ernst" (der schwarze Anzug beim Empfang) und "traurig" (Beerdigung, Trauerkleidung). In der Bibel ist schwarz auch eher mit Dunkelheit verknüpft: "Die Sonne wurde schwarz wie ein Trauergewand" (Offb 6,12 Einheitsübersetzung). Da könnte es schwierig werden, österliche Freude über den schwarzen Textilcode zu vermitteln. Das Zusammenspiel von verschiedenen Codes muss stimmen. Der akustische Code "Freude am Auferstandenen" kann mit dem textilen Code "schwarz" in Spannung geraten.

Die Albe symbolisiert Christus, das Licht der Welt (Joh 8,12). Ihn ziehen wir mit der Taufe an (Gal 3,27) und sollen ihn anziehen in einem der Taufe gemäßen Wandel (Eph 5,8; 4,22- 24). Weiß ist die Farbe der Auferstehung: So waren die Engel am Grab mit weißen Gewändern gekleidet (Mt 28,3). Jesu Kleider wurden bereits in der Verklärungsgeschichte weiß wie Schnee (Mt 17,2). Daran erinnern Liturgen im weißen Gewand. Jedenfalls im Zusammenklang der liturgischen Codes: des akustischen und des textilen. Der textile Code soll dem verbalen Code nicht ins Wort fallen.

Praktisch heißt das als liturgischer Vorschlag: Albe und Stola als festliches liturgisches Gewand! Die Albe sagt: Jeder Sonntag ist ein Osterfest. Die Stola akzentuiert de tempore das Kirchenjahr. Die Stola wird über beide Schultern getragen ohne hierarchische Abstufungen wie im römischen Ritus. Talar mit Stola zu tragen ist dagegen nicht schlüssig.

Eine Überbetonung des textilen Codes stellt allerdings den Pfarrer erneut auf problematische Weise ins Zentrum. Ein Zwischenschritt, der allerdings Geld kostet, wäre die liturgische Gewandung aller, die mitgestalten.

3. Paramente und Farben

Paramente bezeichnen die liturgischen Gewänder insgesamt, auch die Bekleidung von Altar, Kanzel und Lesepult, die sogenannten Antependien.

Es gilt nun folgende Farbzuordnung:

Violett:
Violett ist die Mischung von Rot, der Farbe des Lebens und des Blutes, und Blau als der Farbe des Himmels und der göttlichen Welt. Sie ist die Farbe der Erwartung des Heilgeschehens und des Gebetes, der Korrespondenz zwischen Mensch und Gott, also des Glaubens. So ist Violett vorgesehen für die Advents- und Passionszeit, vom Aschermittwoch bis zum Mittwoch in der Karwoche, am Buß- und Bettag und bei besonderen Betgottesdiensten. Auch unsere Kirchenfahne trägt ein violettes Kreuz.

Weiß:
Weiß ist die Summe aller Farben, alle Spektralfarben sind im Licht enthalten. So ist Weiß die göttliche Farbe schlechthin. Weiß ist klar und rein, deshalb ist es die Christusfarbe. Das helle umfassende Licht ist Symbol für den Anfang in Christi Geburt und den Neuanfang in der Auferstehung. Weiß ist die Farbe freudigen Feierns. Mit Gold kombiniert wird Weiß zur sakralen Farbe und spiegelt das Heilige. Weiß ist in unseren Gottesdiensten vorgesehen von der Christnacht bis Epiphanias, am letzten Sonntag nach Epiphanias, am Gründonnerstag, von der Osternacht bis Exaudi, am Trinitatistag, am 2. Februar (Darstellung des Herrn), am 25. März (Ankündigung der Geburt Jesu), am 24. Juni (Geburt des Täufers), am 2. Juli (Heimsuchung Mariens), am 29. September (Tag des Erzengels Michael und aller Engel), am 27. Dezember (Apostel Johannes) und am Gedenktag der Entschlafenen.

Rot:
Rot ist Symbol für das Blut und damit für das menschliche Leben. Die Märtyrer setzten ihr Leben für den Glauben und ihrer Kirche ein. Rot ist auch die Farbe des Leibes (Maria trägt auf Bildern unter dem blauen Mantel des Himmels ein rotes Kleid). So ist Rot auch die Farbe für die Einheit der Kirche, dem Leib Christi bzw. der Braut Christi. Rot ist in unseren Gottesdiensten vorgesehen in der Pfingstwoche, an den Aposteltagen (außer Johannes), zum Gedenken der Märtyrer oder Lehrer der Kirche, zur Kirchweih,

bei Bittgottesdiensten um die Einheit der Kirchen, bei Bittgottesdiensten um den Heiligen Geist, bei Missionsfesten, zur Konfirmation und Ordination, am 25. Juni (CA-Gedenken), am 31. Oktober (Reformationsfest) und am 1. November (Gedenktag der Heiligen).

Schwarz:
Schwarz ist der Verlust allen Lichtes. Lichtenergie und Leben sind blockiert. Die Trauerarbeit mit der schwarzen Farbe erlebt den Verlust und den Schmerz und bereitet den Weg vor für die Verwandlung und Auferstehung. Schwarz ist in unserer Kirche vor allem am Karfreitag und Karsamstag, aber auch an Trauertagen vorgesehen.

Grün:
Als Farbe thematisiert Grün den Vollzug des ausgewogenen und gehorsamen Lebensalltags, den Jesus uns vorgelebt hat. Das Grün ist die Farbe seines Heilens und seines Einsatzes für das Reich Gottes. Grün ist die Farbe des Wachstums, des Gedeihens, der Wärme und der Hoffnung. In unseren Gottesdiensten ist Grün eine der am häufigsten vorgesehenen Farben; im Grunde für alle bisher nicht erwähnten Gottesdienste, vor allem in der langen Trinitatiszeit, ist Grün die Farbe der Wahl.

EK 1/3 307-10-2/03
Greifswald, den 20. März 2003

Nachstehend veröffentlichen wir eine „Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten". Sie wurde vom Kollegium des Konsistoriums am 4. März 2003 beschlossen. Damit werden die Vetretungssätze für kirchenmusikalische Dienste veröffentlicht im Amtsblatt 3-4/2000, Seite 60/61, aufgehoben.

Bei dem Beschluss der Orientierung für Vertreungssätze wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um Vertretungen durch hauptberuflich angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker während ihrer Arbeitszeit handelt und die kirchenmusikalische Arbeit in deren Anstellungsgemeinden durch die Vertretung nicht eingeschränkt wird.

gez. Harder
Kons.-Präsident

Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten

Ausbildungs-abschluss	Gottesdienste	Amtshandlung Gemeinde-veranstaltungen	Chorprobe 45-60 min.	Chorprobe 90-120 min.
ohne	10 €	8 €	10 €	16 €
D	14 €	12 €	12 €	20 €
C	17 €	15 €	15 €	22 €
A/B	20 €	15 €	18 €	25 €

Zusatzfeststellung:
Bei Beerdigung können örtlich Sondertarife festgesetzt werden.

Fahrkosten sind entsprechend den landeskirchlichen Regelungen zu zahlen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenmocker

I/3 397-1 - 2/03

Gemäß Siegelordnung der EKU vom 5. Juni/6. September 1996 (Pommersche Rechtssammlung Nr. 780) § 26 erfolgt die Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenmocker, Kirchenkreis Demmin.

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und an das Landeskirchliche Archiv abgegeben worden.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

C. Personalnachrichten

Berufen:
Klaus-Joachim Freese, Gristow zum Datenschutzbeauftragten der Pommerschen Evangelischen Kirche zum 1. März 2003.

D. Freie Stellen

III/1 220-4-13/03

Besetzung der Stelle des Leiters der Evangelischen Akademie MV

Nachstehend veröffentlichen wir den Text zur Ausschreibung der Stelle des Leiterin/des Leiters der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern.

gez. Moderow
Oberkonsistorialrat

Zum 1. Januar 2004 ist die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern

neu zu besetzen.

Wir suchen eine ordinierte Pastorin/einen ordinierten Pastor mit mehrjährigen Gemeindeerfahrung.

Die Bildungsarbeit der EA wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemeinsam getragen.

Sie hat das Ziel, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten mit Inhalten und Lebensformen des christlichen Glaubens zu eröffnen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Bildungsarbeit der EA wird sowohl in klassischen Tagungsangeboten als auch in anderen Veranstaltungsformen gestaltet.

Als Leiterin/Leiter der Akademie haben Sie u.a. folgende Aufgaben:

- Leitungsaufgaben mit eigener Tagungsarbeit zu verbinden,
- Fragen christlicher Existenz mit gesellschaftlichen Themen ins Gespräch zu bringen,
- Mitteleinwerbung und Netzwerkarbeit zu leisten,
- die bestehende hohe Arbeits- und Kooperationsfähigkeit des kleinen Teams (4 fest angestellte Mitarbeiter, 9 insgesamt) weiter zu fördern.

Berufungszeitraum: 8 Jahre, Dotierung: A 15-Ost

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich. Erstinformationen über die EA: www.ev-akademie-mv.de

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski,
Tel. 0385/5185-146

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens
15.06.2003 (Datum des Poststempels) an die:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat
Münzstraße 8,
19055 Schwerin

zu II/4 423-2-2/03

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Generalversammlung 2003 der Bank für Kirche und Daiakonie eG in Duisburg

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 7. Mai 2003 um 9.30 Uhr im Congress Center Süd Essen stattfindet.
Im Anschluss findet eine außerordentliche Generalversammlung statt, in der über die Fusion mit der DGM Evangelische Darlehens-Genossenschaft eG, Münster abgestimmt wird.

Harder,
Konsistorialpräsident

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Chefredakteur: Konsistorialpräsident Hans-Martin Harder, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald
Satz und Druck: DRUCKHAUS PANZIG, Greifswald
ISSN 0863-7407